

der die Moralprinzipien nicht so genau kennt wie ein Geistlicher, zu einem *possessor bonae fidei* machen kann, wie auch in unserem Fall. Das Geld muß zurückgegeben werden — *res clamat ad dominum!* Die 200 Kronen sind keine *res derelicta* und daher *primi occupantis*, aus dem einfachen Grund, weil unmöglich angenommen werden kann, der Herr lasse rationabiler 200 Kronen fahren. Andererseits gibt es hier allerhand Einschränkungen, man wird Josef nicht verpflichten können, das ganze Geld dem Herrn zurückzugeben. Er kann sich jedenfalls einen entsprechenden Betrag abziehen für die große Mühe, deren es bedurfte, um dieses Geld in Sicherheit zu bringen. (Delama Dr. Dionysius, *Tractatus de iustitiâ et jure*,<sup>2</sup> n. 319). Das österreichische Gesetzbuch bestimmt außerdem im § 403: „Wer eine fremde, bewegliche Sache von dem unvermeidlichen Verluste oder Untergange rettet, ist berechtigt, von dem rückfordernden Eigentümer den Ersatz seines Aufwandes und verhältnismäßige Belohnung von höchstens Zehn von Hundert zu fordern.“<sup>1)</sup> Das ist eine Bestimmung, die in sehr vernünftiger und gerechter Weise das Naturrecht näherhin erklärt und der man in *conscientiâ* ohne weiteres folgen darf. Denn der gestor *negotiorum* (als ein solcher stellt sich Josef tatsächlich dar) hat nach dem Naturgesetz *probabilius* das Recht auf eine entsprechende Belohnung. Wäre das nicht der Fall, so würden sich wohl nur sehr wenige finden, die freiwillig eine solche Mühe auf sich nehmen. (Vgl. Gury n. 848. 2.). Auch der Schaden, den Josef an seinen Kleidern z. genommen hat, kann in Abzug gebracht werden. Zur Bervollständigung der Materie möchte ich noch beifügen, daß die Moralisten bezüglich eßbarer Sachen eine Ausnahme zulassen. *Si fur rem in certo periculo remanentem consumpserit eodem loco, et intra idem tempus, quo praeviderit, rem apud dominum aequè perituram*, so ist er nicht restitutionspflichtig. Als Grund geben sie an, weil eine Sache keinen Wert hat für den Herrn, solange sie von der Gefahr nicht befreit ist. (S. Alphons n. 620. lib. 5. und Delama a. a. O.) — Nach all diesen Grundsätzen wird Herr Leopold den Fall zu beurteilen und in tantum die Restitutionspflicht zu bestimmen haben.

Joh. Chrys. Spann.

**XII. (Heilung der sogenannten Platzangst.)** Wie manchem durch Ueberanstrengung in der Seelsorge oder im Studium nervös gewordenen Priester ist es bei später Beilebation und an einem hochgelegenen, exponierten Altare plötzlich schwindlig geworden, das Herz fing heftig an zu schlagen, der Angstschweiß lief ihm kalt über den Rücken und er glaubte jeden Augenblick am Altare umsinken zu müssen. Kommt dieser Priester dann später wieder an diesen Altar, so wird er beim besten Wohlsein, von der Angst geplagt, er könne in den oben erwähnten Zustand zurückfallen. Diese Angst nun

<sup>1)</sup> Bezüglich der unbeweglichen Sachen sind die §§ 1036—1041 maßgebend.

nennt man Platzangst. Man muß dieselbe mit all ihren Qualen durchgekostet haben, um zu verstehen, welch ein Unglück es ist, von derselben heimgesucht zu werden.

Um von der Platzangst geheilt zu werden, muß man ein doppeltes Moment ins Auge fassen:

1. skrupelhafte Ängstlichkeit,
2. leibliche, nervöse Schwäche.

Beide Zustände nützt „adversarius noster, qui tanquam leo rugiens quaerit, quem devoret“ und der uns körperlich abgeschwächt sieht wie einst den Heiland in der Wüste, aus, um uns aufzuregen und fast zur Verzweiflung zu bringen in den heiligsten Augenblicken, wenn wir nicht „principiis obsta, sero medicina paratur“, direkt den ersten ängstlichen Gedanken mutig ausschlagen, sogar in Versuchungen ruhig weiter fahren im heiligen Dienste, ohne irgend einen Vorsatz zu fassen, da das uns noch mehr verwirren würde und auch die Zeit dazu nicht geeignet ist, da „der Herr nicht im Sturm ist“. Suchen wir erbaulich die Zeremonien zu machen und deutlich die Worte zu beten. Der Herr, der im Tabernakel uns zuschaut, wird uns stärken, da wir in seinem Dienste treu stehen und aushalten wollen bis zum Ende.

Da jedoch diese Platzangst auch hauptsächlich körperlicher Schwäche entspringt, die sich dann einstellt, wenn man spät zelebrieren muß, so müssen als Gegenmittel auch körperliche in Anwendung gebracht werden. Vor allem sind die Kneippbäder am Abend, das Wassertreten, eine wahre Wohltat für nervöse Priester. Dann ist langsameß Essen am Vorabend, wo man am folgenden Tage lange fasten muß, sehr am Plage und dazu auch stärkere Speise. Als eine besonders nachhaltige Nahrung, die am andern Tage noch im Magen vorhält, habe ich Stollwercks Herrensokolade<sup>1)</sup> trocken spät abends gegessen, zu mir genommen und mich noch nach 12 Uhr mittags am andern Tage beim Zelebrieren wohl gefühlt. Da ich alle möglichen nervenstärkenden Mittel, sogar giftige, früher eingenommen, um das Fasten aushalten zu können, und alle mich im Stiche ließen, fand ich bei dieser genannten Sokolade mich völlig au fait, so daß ich oft, ohne Schwindelanfälle und ohne meine frühere unheimliche Platzangst, sogar noch um halb 11 und halb 12 Uhr hinieren konnte. Dies veranlaßte mich zur Abfassung dieses Artikels, der manchem meiner Herren Konfratres einen Dienst leisten dürfte, umsomehr, da man in jeder bedeutenden Stadt der Welt Stollwercks Sokolade sich verschaffen kann. Experto crede Ruperto!

Köln.

Prof. J. S. Schütz.

**XIII. (Ist ein homiletisch-katechetisches Repertorium nützlich?)** Nach Cicero hat in der Beredsamkeit der äußere Vortrag

<sup>1)</sup> „Die Stollwerckschen Fabriken fertigen zwar viele Sorten Sokolade, doch die halbsüße Herren-Sokolade zeichnet sich aus durch hohen Kakao Gehalt und ist daher besonders zu empfehlen.“